

Satzung für die Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) in der Gemeinde Tuntenhausen

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), erlässt die Gemeinde Tuntenhausen folgende Satzung:

Zur Konkretisierung der städtebaulichen Absichten und weil die allgemeinen Anforderungen der Bauordnung für die gegebenen örtlichen Verhältnisse nicht ausreichen, soll den Bauherren und Architekten ein detaillierter bzw. spezieller Stellplatzschlüssel für den Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge gegeben werden, den sie bei Bauvorhaben anzuwenden haben.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet. Ausgenommen sind Gebiete mit Bebauungsplänen, sofern dort von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Werden bauliche oder andere Anlagen errichtet, durch die ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind Stellplätze mindestens in der Anzahl herzustellen bzw. nachzuweisen, die sich aus der beigefügten Anlage ergibt oder errechnet.
2. Bei Änderungen oder Ergänzungen baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung (Nutzungsänderung) sind die durch die Änderung nachzuweisenden zusätzlichen Stellplätze nach der beigefügten Anlage zu ermitteln. Bei Realteilung von Grundstücken sind die jeweils erforderlichen Stellplätze entsprechend § 4 dieser Satzung nachzuweisen.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

1. Die in der beigefügten Anlage festgelegte Anzahl der Stellplätze entspricht dem durchschnittlichen Bedarf.
2. Für bauliche Anlagen und Nutzungen, die in der beigefügten Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen, im Einzelfall unter sinngemäßer Anwendung mit vergleichbarem Verkehrsaufkommen, zu ermitteln.
3. Für Anlagen mit wiederkehrendem An- und Auslieferungsverkehr ist ein Stellplatz für Lastkraftwagen über 7,5 Tonnen nachzuweisen. Auf Ladezonen für den An- und Auslieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
4. Für Gaststätten, Hotelbetriebe, Pensionen, Schulen, Heime und dergleichen, für die ein Autobusverkehr zu erwarten ist, ist für je 50 Sitzplätze oder 50 Betten ein Busstellplatz nachzuweisen.
5. Werden Anlagen unterschiedlich genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung eigen zu ermitteln.
Bei zeitlich getrennter Nutzung ist eine gegenseitige Anrechnung möglich (Wechselnutzung).

§ 4 Nachweis

1. Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Ausnahmsweise können Stellplätze auf geeigneten Grundstücken in der Nähe hergestellt werden, wenn ihre Benutzung für diesen Zweck rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Ein Grundstück liegt

in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als 100 m beträgt.

2. Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder einem anderen Grundstück im Sinne der Nr. 1 insbesondere dann nicht errichtet werden, wenn
 - a) das Grundstück zur Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist oder
 - b) wenn ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Errichtung besteht.
3. Die Stellplatzverpflichtung wird auch erfüllt durch die Beteiligung an einer privaten Gemeinschaftsanlage auf dem Baugrundstück oder in der Nähe (z. B. Gemeinschaftstiefgaragen).
4. Wenn ein Garagenvorplatz eine Mindestlänge von 5,00 m aufweist, wird er als halber Stellplatz anerkannt. Diese Regelung beschränkt sich auf die Berechnung des Stellplatzbedarfs für Wohnungen gemäß Ziffer 1 der Anlage.
5. Da die Gemeinde keine Stellplätze zur Verfügung stellen kann, scheidet eine Ablöse von Stellplätzen aus.

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften können von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen zugelassen werden, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheidet über die Abweichungen die Gemeinde.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Tuntenhausen
am 20.02.2008

L e d e r e r
Erster Bürgermeister